

verhältnisse“, des „Lokalbedarfes“, der „persönlichen Verlässlichkeit“ und „polizeilicher Gesichtspunkte“ zu der Überzeugung gelangt, daß durch die Ausstellung der Konzessionsurkunde der einen besonderen Kreis von Menschen betreffende Interessengesamtzustand verbessert wird. Die Konzessionswerbung ist also in solchem Falle ein „Gesuch“, da mit ihr darauf gezielt wird, im Beamten den Glauben zu wecken, daß er durch Ausstellung einer Konzessionsurkunde den besondere Seelen betreffenden Interessengesamtzustand verbessern könne. Deshalb wird auch in diesen — und in vielen gleichen Fällen — gesagt, daß kein „Recht“ auf die Verleihung der Konzession bestehe, die Behörde vielmehr nach „freiem Ermessen“ zu entscheiden habe — mit welcher Rede gemeint ist, daß man nicht die Macht (Befugnis) habe, die Verleihung einer Konzession durch Anspruch herbeizuführen. Eine „Konzessionswerbung“ stellt sich freilich insofern als eine „zweifache“ Verhalten-Werbung dar, als sie zugleich ein „Anspruch“ darauf ist, daß überhaupt eine — sei es gewährende, sei es ablehnende — Entscheidung gefällt werde. In den Prozeßgesetzen und in der Prozeßlehre wird ferner — um noch ein Beispiel heranzuziehen — von dem um Rechtshilfe „ersuchten“ Richter gesprochen, welcher Sprachgebrauch aber nur in einer Zeit passend war, da bei Fehlen eines „gemeinsamen Oberrichters“ die Gewährung von Rechtshilfe nur „moralische Pflicht zur Steuer der Gerechtigkeit“, aber „keine Rechtspflicht“ war, während heute — wenigstens innerhalb eines besonderen Staates — die Werbung eines Richters um Rechtshilfe eines anderen Richters in Wahrheit kein „Ersuchen“ darstellt, sondern eine „Weisung“, durch welche eine Pflicht des anderen Richters begründet wird.

„Gesuche“ sind entweder Werbungen um „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“ oder Werbungen um Erfüllungen einer durch Anspruch begründeten Pflicht des Adressaten, sich bei Gewinn besonderer Überzeugung, die andere Seelen betreffende Interessengesamtzustände zum Gegenstande hat, in besonderer Weise zu verhalten. Durch Gesuche, welche auf besonderes Verhalten des Adressaten mit sittlicher Gesinnung gerichtet sind, wird niemals eine „Pflicht“ des Adressaten begründet. Man spricht sehr häufig von „sittlichen (ethischen) Ansprüchen“. Mit dieser ebenso beliebten wie unklaren Rede können aber vier verschiedene Gegebene gemeint sein, nämlich entweder a) Gebote, durch welche eine sogenannte „sittliche Pflicht“ begründet wird, welche Meinung wir bereits abgelehnt haben, oder b) „Gesuche“ als Werbungen um „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“, welche Werbungen aber eben nicht „Ansprüche“ sind, oder c) Ansprüche, welche selbst durch ein Wollen sittlicher Gesinnung des Ansprucherhebers bedingt sind, oder d) Ansprüche, in welchen behauptet wird, daß ein besonderes Sollen begründet wurde, kraft dessen die Enttäuschung des Anspruches „sitt-